Nr. 309a
XXVIII. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Parlaments-Ausgabe

Berlin
21. Juni 1899

Zum bevorstehenden Quartalswechsel bitten wir namentlich unsere geehrten auswärtigen Leser, die

Abonnements-Erneuerung

thunlichst zu beschleunigen, damit der regelmäßige Empfang des „Berliner Tageblatts" **keine Unterbrechung** erleidet.

* * *

Das **„Berliner Tageblatt"** wird, angeregt durch die Anerkennung, welche es namentlich in allen gebildeten Gesellschaftsklassen gefunden, auch fernerhin seine Aufgabe darin erblicken, alle Ansprüche, welche man an eine

große deutsche Zeitung

zu stellen berechtigt ist, zu befriedigen. Durch Heranziehung der **bedeutendsten Schriftsteller** auf den verschiedensten Gebieten als Mitarbeiter, sowie durch immer weitere Ausdehnung des Korrespondentennetzes im In- und Auslande wird das „Berliner Tageblatt" sich der bevorzugten Stellung, welche es sich besonders durch rasche und zuverlässige Berichterstattung erworben, würdig zu zeigen wissen. Ebenso hat die **„Handels-Zeitung"** des „Berliner Tageblatts" durch ihren reichen und sorgfältig gesichteten Inhalt und mit dem Prinzip, die Interessen des Publikums in erster Reihe zu vertreten, zahlreiche neue Freunde erworben und durch ihre Vollständigkeit das Halten einer besonderen Börsenzeitung entbehrlich gemacht.

Im Roman-Feuilleton erscheint ein ungemein spannender Roman aus der internationalen Hochstaplerwelt:

„Sonja's Vater" von **Carl Ed. Klopfer.**

Hierauf folgt eine reizende Novelle von Max Hirschfeld:

„Was liegt daran?"

Der Abonnementspreis für das **„Berliner Tageblatt"** und „Handels-Zeitung" nebst seinen fünf werthvollen Separat-Beiblättern: Farbig illustr. Witzblatt **„ULK"**, illustr. Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle", der feuilletonistischen Montagsbeilage „Zeitgeist", der „Technischen Rundschau", „Haus, Hof, Garten", Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft, beträgt nach wie vor nur **5 M. 25 Pf.** vierteljährlich bei allen Postanstalten Deutschlands; in **Berlin** in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106, **Rixdorf,** Berlinerstraße 33, **2 Mark** pro Monat bei täglich zweimaliger Zustellung.

Haus der Abgeordneten.

78. Sitzung vom 20. Juni, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Bosse.

Präsident **v. Kröcher** eröffnet die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf betreffend den **Charfreitag.** Derselbe lautet in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung:

§ 1. Der Charfreitag gilt in Bezug auf die Vornahme von Amtshandlungen und Rechtsgeschäften sowie den Lauf von Fristen als bürgerlicher allgemeiner Feiertag.

§ 2. Durch Provinzial- oder Bezirkspolizeiverordnungen können am Charfreitage, sofern es die konfessionellen Verhältnisse erheischen und die örtlichen und gewerblichen Gewohnheiten zulassen, Handlungen verboten werden, welche geeignet sind, die äußere Feier des Charfreitags oder den Gottesdienst oder andere kirchliche Feierlichkeiten zu stören. — In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagsthätigkeit am Charfreitag nicht verboten werden, es sei denn, daß es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten handelt.

Kultusminister Dr. **Bosse:**

Die Charfreitagsvorlage, die das Haus beschäftigt hat, wie Ihnen allen bekannt, in der bisherigen parlamentarischen Verhandlung nicht immer einen ganz glatten Verlauf genommen; möglich, daß wir selbst uns einen Theil der Schuld daran zuzuschreiben haben. Aber immerhin haben sich an die Vorlage Mißverständnisse geknüpft, die ich, so viel in mir liegt, gern beseitigen will. Ich bitte deshalb um die Erlaubniß, kurz auseinanderzusetzen, was wir mit der Vorlage beabsichtigt haben. Ich bedauere, daß die Vorlage der Ausgang einer Polemik geworden ist. Denn darüber sind wir uns wohl alle einig, daß der Charfreitag durchaus nicht geeignet ist, der Ausgangspunkt für Zank und Streit zu werden. Wir haben die ganze Vorlage gemacht und empfunden im Interesse des Friedens zwischen beiden Konfessionen und sind der Meinung gewesen, daß an diese Vorlage sich konfessionelle Kämpfe nicht knüpfen würden. Vor zwei Jahren ist die Frage schon einmal berührt worden, und es ist ferner der Wunsch ausgesprochen, einen größeren Schutz des Charfreitags gegen Störungen, Unarten, Ungezogenheiten, Böswilligkeiten zu erzielen. Zunächst ist es nicht richtig, wie vielfach behauptet worden ist, man habe mit dieser Vorlage einen evangelischen Feiertag oder den protestantischen Charfreitag der Gesammtbevölkerung aufdrängen wollen.

Die äußere Veranlassung zu unserem Vorgehen hat zunächst das Verhalten der Sozialdemokratie im Wupperthal. Dort im Wupperthal wird seit Jahrzehnten von Evangelischen wie Katholischen am Charfreitag gefeiert. Nun erschien 1895 in der sozialdemokratischen „Volksstimme" in Elberfeld ein Artikel, worin darauf hingewiesen wurde, daß der Charfreitag im Rheinland kein gesetzlicher Feiertag und die Polizei nicht befugt sei, den Genossen die Arbeit an diesem Tage zu verbieten. Der Artikel rief ungeheures Aufsehen hervor. Natürlich hat die Regierung dieses Vorgehen nicht unbeachtet lassen können. Wir glaubten zuerst, die äußere Heiligkeithaltung des Charfreitags auch für Rheinpreußen durch Polizeiverordnung regeln zu können. Aber die obersten richterlichen Erkenntnisse gingen dahin: Die Polizei könne nicht neue Feiertage einführen, sie könne jedoch die äußere Heiligkeithaltung gesetzlich anerkannter Feiertage schützen. Aber für diese Regelung sei Voraussetzung, daß der Tag ein gesetzlicher Sonn- oder Feiertag sei. Davon geht unsere Vorlage aus. Entscheidend ist die Kabinetsordre vom 7. Februar 1857, durch welche der Regierung die Befugniß übertragen wird, die äußere Heiligkeithaltung der Sonn- und Festtage unter Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse zu wahren. Auf Grund dieser Verordnung und in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch sind bis in die neueste Zeit die Verhältnisse geregelt worden. Auch die neueste preußische Gesetzgebung hat dieses Prinzip, wonach das „Wie" des Schutzes durch Polizeiverordnungen, nicht durch Gesetz geregelt werden sollte, zum Ausdruck gebracht. Mit Zustimmung aller Parteien wurde das Gesetz vom 9. Mai 1892 erlassen, welches bestimmte, daß in Hannover, Hessen-Nassau u. s. w. die bestehende Sabbathordnung die Heiligkeithaltung der Feiertage regeln sollte, und daß nur die äußere Heiligkeithaltung durch die Polizei geregelt werden kann. Deshalb hat dieses Gesetz auch bestimmt, der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag solle die Geltung eines allgemeinen Feiertags haben; deshalb ist also der Bußtag stets schärfer gefeiert worden. Genau so ist es mit der Charfreitagsvorlage. Auch hier beschränkte sich die Regierung darauf, festzustellen, daß der Charfreitag die Geltung eines allgemeinen Feiertages habe. Das hat den Sinn, daß wir eine Unterlage bekommen für den Erlaß von Polizeiverordnungen, die die Angelegenheiten lokal regeln sollen. Ueber den Inhalt dieser äußeren Heiligkeithaltung bestimmten wir nichts. So viel erhellt, daß es falsch ist, wenn von Synodalen u. s. w. der Vorwurf gegen uns erhoben wird, wir hätten uns von der Regierungsvorlage abdrängen und auf den Weg der Polizeiverordnungen schieben lassen, wie die Beschlüsse des Herrenhauses zeigten. Das ist unrichtig; es ist diese Vorlage nur eine Unterlage, eine gesetzliche Ermächtigung für eine Regelung der äußeren Heiligkeithaltung durch Polizeiverordnungen. Eins ist vielleicht richtig: es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man diese etwas komplizirte Sache in den Motiven ausführlicher und klarer dargestellt hätte; es ist auch wohl daran gedacht worden. Ich glaubte aber, so kurz wie möglich darin sein zu sollen, und meinte, wenn ich lange Ausführungen darüber machte, sähe das so aus wie eine Entschuldigung, daß man die Vorlage überhaupt einbringe; und wenn man sich erst entschuldigt, kommt immer der Eine oder der Andere und sagt: Daraus ersieht man, wie schlecht die Position der Regierung ist. Was nun aber die polizeiliche Regelung anbetrifft, so habe ich gleich bei der Einbringung der Vorlage im Landtage gesagt — also ehe irgend eine Agitation gegen die Vorlage bestand —, daß es die Pflicht der Regierung ist, den Inhalt der Polizeivorschriften danach abzustufen, ob eine rein evangelische Bevölkerung oder eine gemischt konfessionelle Bevölkerung in Betracht kommt. Nun macht man uns den Vorwurf, wir hätten uns erst durch den Druck der von katholischer Seite ausgegangenen Agitation bestimmen lassen, die Vorlage wesentlich abzuschwächen. 1897 habe ich die Vorlage in der Gestalt, wie ich sie im Herrenhause eingebracht habe, dem Ministerium vorgelegt. Ich habe damals mein Votum abgegeben, das genau meiner jetzigen Stellung entspricht. (Redner verliest das Votum.) Ich habe also heute das allerbeste Gewissen von der Welt. Trotzdem ist eine Reihe von Vorwürfen gegen mich aufgetaucht, man spricht von Gegenleistungen, Handelsgeschäften, Kanalvorlage, und womit alles man diese Vorlage in Zusammenhang bringt! Es ist geradezu unglaublich! (Heiterkeit. Unruhe.) Andererseits wurde von einem Gewissenszwang gegen die katholische Bevölkerung gesprochen. Die Regierung hat daran absolut nicht gedacht. Sie faßt die katholische Auffassung des Charfreitags ganz unbefangen, die die Knechtesarbeit gestattet. Ja es wurde die Befürchtung geltend gemacht, daß die Regierung einen neuen kirchlichen Feiertag auch für die katholische Bevölkerung einführen wolle. Diese Befürchtung habe ich in der Kommission des Herrenhauses zerstreut, indem in die Vorlage ein Passus aufgenommen wurde, der diese Bedenken beseitigte. Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine bürgerliche, staatliche Maßnahme handelt, die mit den katholischen Gewohnheiten durchaus vereinbar sei. Auch Kardinal Kopp hielt seinen Widerspruch gegen unsere Auffassung nicht aufrecht. Zum Unterlassen aller Geschäfte und alles gewerblichen Treibens, wie durch das evangelische Empfinden in seiner Weise berührt wird, liegt durchaus kein Grund vor. Im letzten Augenblick wurde dann im Plenum des Herrenhauses ein Antrag eingebracht, auf die Ausführungen des Professors Behschlag hin, daß Arbeiten, mit denen ein ruhestörender Lärm verbunden wäre, in der Nähe von Gotteshäusern verboten sein sollten. Drei evangelische Herren sprachen so überzeugend, daß auch Herr Kardinal Kopp nicht bei seinem Widerspruch beharrte. Ich war einen Augenblick hinausgegangen, mein Kommissar wollte antworten, da war der Beschluß schon gefaßt, und in diesem Antrage Pfeil lag nicht blos eine präzisere Fassung, sondern eine Verschärfung der Vorlage. Würde nach dem Beschlusse des Herrenhauses, also mit dem Antrag Pfeil, die Vorlage angenommen, so würden in allen, auch rein katholischen Gegenden am Charfreitag alle Fabriken geschlossen werden müssen. Was unsere Haltung zu diesem Beschluß bestimmt, ist, daß wir die hergebrachten Sitten und Volksgebräuche schonen und nicht unnöthig einen Keil zwischen die beiden Konfessionen der Orte treiben wollen, und ich bitte Sie, uns zu helfen, die Vorlage so zu gestalten, daß sie nicht ein Zankapfel zwischen den beiden Konfessionen wird. (Beifall.)

Abg. Dr. **Dittrich** (Ctr.):

Ich gebe zu, daß die Protestanten die Arbeit der Katholiken am Charfreitag unangenehm empfinden, aber mit Entschiedenheit muß ich die Behauptung zurückweisen, daß mit Vorbedacht schwere Lastfuhren an diesem Tage ausgeführt würden. Einer gesetzlichen Regelung dieser Zustände haben wir nichts entgegenzusetzen. Aber die weiteren Vorschriften bringen uns in große Verlegenheit. Freilich sagt man, es handle sich nur um äußere Vorschriften. Aber in der ursprünglichen Vorlage war den religiösen Anschauungen nicht genügend Rechnung getragen. Wir wollen und müssen in konfessionell gemischten Staaten gegenseitig Rücksicht üben. Es sind gewisse Beschränkungen, gewisse Opfer im Interesse des Friedens mit den christlichen Mitbürgern und der allgemeinen Ordnung nothwendig. Aber das Opfer braucht doch das Maß des Nothwendigen nicht zu überschreiten. Für nothwendig halten wir, daß die Gemeinden ungestört im Gotteshause ihre gottesdienstlichen Handlungen begehen können. Wir sind mit der Fassung der Kommission des Herrenhauses einverstanden, um so mehr, als Erzbischof Dr. Kopp sich damit einverstanden erklärt hat. Darüber hinaus wollen wir nicht gehen. Und nach den wohlwollenden Erklärungen des Kultusministers hoffen wir, daß auch die anderen Parteien im Interesse des friedlichen Zusammenlebens der christlichen Mitbürger der Vorlage zustimmen werden. (Beifall.)

Abg. **Hackenberg** (nakl.):

Die Presse hat in dieser Frage verwirrend gewirkt, denn die Vorlage soll nicht den Kampf entzünden, sondern dem Frieden dienen. Man sagt, die Verhandlungen in diesem Hause riefen einen neuen Kulturkampf hervor, man sei schon mitten in demselben. Das katholische Volk werde aber die Sache zu Ende zu bringen wissen. Aber in die nachsichtige Regierung richten. Man solle nicht blos fortiter in re, sondern auch in modo sein. Wir werden hoffentlich diese Voraussicht zu Schanden machen. Die Rede des Vorredners bekräftigt mich in dieser Auffassung. Wir hoffen, wir werden hier ein Friedensgesetz zu Stande bringen, das nicht den Krieg entfesselt, sondern den Frieden festigt. Wollen wir aber das, dann müssen wir uns klar, deutlich und bestimmt ausdrücken. Der Abg. Dittrich sprach über die Bedeutung des Charfreitags; er bemühte sich zwar, der Bedeutung des Tages gerecht zu werden, aber er kam doch immer darauf hinaus, daß der Charfreitag ein spezifisch evangelischer Feiertag sei. Der Charfreitag ist — ich vermeide den Ausdruck Feiertag — ein historischer Tag der christlichen Kirche, der Gedenktag des Todes unseres Herrn Jesus Christus. Gegenüber den Stimmen, die diese Bedeutung des Tages verwirren möchten, verweise ich darauf, was das Freiburger katholische Kirchenlexikon über den Charfreitag sagt: Er ist ein Tag tiefster Trauer; nach dieser einzig wahren Ansicht, die seit Beginn des Christenthums geherrscht habe, ist er deshalb mit hohem, ernstem, strengem Fasten und tiefer Trauer begangen worden. Aehnlich sprachen sich die übrigen katholischen Kirchenlehrer aus. Das älteste christliche Jahresfest war das Osterfest, es war ein Doppelfest, mit dem Charfreitag verbunden. Seit den ältesten apostolischen Zeiten wurde es gefeiert; es enthielten sich an diesem Tage die Anhänger des Christenthums der gewöhnlichen Werktagsgeschäfte. Wenn auch die Feier in den einzelnen Gegenden verschieden war, so wurde der Charfreitag doch überall als Festtag gefeiert. Die kirchlichen Synoden des 12., 13. Jahrhunderts und so weiter erkannten ihm wieder und wieder diese Bedeutung zu. Ich führe das an, um daran zu erinnern, daß wir weite Strecken eines gemeinsamen Weges durchschritten haben in der Behandlung des Charfreitags. Wenn heute sich die Feier des Charfreitags in katholischen und evangelischen Gegenden verschieden gestaltet, so haben doch auch gerade die dogmatischen Arbeiten auf katholischer Seite dem Charfreitag seine einzigartige Bedeutung gewahrt. Wenn der Charfreitag mit dem Meßopfer begonnen wird, so zeigte diese unblutige Wiederholung des einstigen blutigen Opfers, daß die katholische Kirche niemals die Bedeutung dieses einzigartigen Tages verkannt hat. Betrachten wir nun die Stellung des Charfreitags im Jahreskringe der kirchlichen Feste, so sehen wir, es ist ein Frühlingsfest, und wir können auch begreifen, welche Arbeiten sich allmälig, zunächst ohne irgend einen andern Denkenden zu verletzen, an diesem Tage einbürgerten. Es waren die ländlichen Arbeiten, die am Charfreitag vorgenommen werden mußten. Und wenn nun gerade dem am Charfreitag ausgefahrenen Dung vom Volke eine besondere Bedeutung und Kraft beigemessen wurde, er besonders fruchtbringend sein sollte (Heiterkeit), so sehen Sie auch darin nur den Beweis, daß das Volk in dem Charfreitag einen Tag des Segens sah und in poetischer Anschauung ihn auch mit den allergewöhnlichsten Dingen des täglichen Lebens verband. In der evangelischen Bevölkerung hat sich überall dieser Tag zu einem großen Feiertag gestaltet, und die Abendmahlsfeier hat sich vom Gründonnerstag auf den Charfreitag übertragen. Während sich nun in der evangelischen Bevölkerung der Charfreitag immer mehr zum größten kirchlichen Feiertage herausgebildet hat, hat sich in der katholischen Bevölkerung im letzten Jahrhundert allmälig eine stärkere Bewegung nach der Gegenseite entwickelt. (Widerspruch.) Ich kann Ihnen das beweisen. Sie brauchen nur die erste und zweite Auflage des katholischen Kirchenlexikons von Walter und Wetzel zu vergleichen und den Artikel über die Charfreitagspredigten. Aber es ist immerhin weiter anerkannt worden, daß er ein hervorragender Gedenktag ist. Der Bischof von Regensburg hat vor einem halben Jahrhundert erklärt, daß der Charfreitag ein Tag der stillen Ruhe sein müsse, und deshalb auch die lärmende Werktagsarbeit an ihm ruhen solle. Seine Priester erläuterten dies näher. Andere Bischöfe folgten seinem Beispiel. Das war vor einem halben Jahrhundert! Wo sind diese Töne geblieben, die den Todestag des Heilandes als höchsten Gedenktag behandelt wissen wollten? Hätten wir nur rein katholische oder rein evangelische Gegenden, so würde ein Zwiespalt über die Feier des Charfreitags nicht hervortreten. Aber es giebt einmal viele gemischtkonfessionelle Gegenden. Die Klagen darüber sind nicht so gering, wie Herr Dittrich meint. Ich habe in meiner Rheinprovinz Umschau gehalten und habe da doch viel gehört, daß auch abfichtlich, um den Andersgläubigen zu kränken, störende Beschäftigungen unternommen werden. Es ist sehr bedauerlich, wenn in gemischt-konfessionellen Gegenden der Nachbar des Evangelischen so thut, als habe für ihn der Todestag des gemeinsamen Heilandes und Erlösers keine Bedeutung. Das muß Mißverständnisse, das muß einen Zwiespalt hervorrufen. Es war deshalb ein starkes Wort, wenn Herr Dittrich meinte, der Glockenklang am Charfreitag verletze den Katholiken. Wie kann der Glockenklang, der immer dem höchsten geweiht ist, verletzen, wie kann er einen frommen Christen verletzen, wenn der Glockenklang einen anderen Christen zur Kirche ruft?! (Unruhe.) Der Charfreitag ist überall der stille Feiertag in allen Konfessionen. Auf dieser Grundlage müßten wir bei allseitig gutem Willen zu einer Vorlage kommen, die allseitig befriedigt und wirklich zum Frieden führt. Wenn ich nun zu der jetzigen Vorlage Stellung nehme, so muß ich mit meinen beschränkten Unterhauenverstande sehen, daß ich den Ministerium noch nicht den Vorwurf einer Schuld an den Mißverständnissen ersparen kann. Der Minister hätte sich vor Einbringung der Vorlage mit den verantwortlichen Vertretern der katholischen Kirche in Verbindung sehen müssen. (Sehr richtig! im Centrum.) Dann hätte er es auch wohl leichter bei den unverantwortlichen Vertretern, Herrn Dasbach u. s. w., gehabt. (Heiterkeit.) Die Frage, die hier geregelt werden soll, gehört zu den causae mixtae. Sie berührt in gewissem Sinne auch die konfessionelle Empfindlichkeit. Denn wenn man die öffentliche Ruhe an diesem Tage wünscht, so heißt das doch, man wünscht: der Bürger möge sich an diesem Tage von Alltagsgeschäften lösen! (Sehr richtig!) Hätte sich nun der Minister vorher mit den berufenen Vertretern der katholischen Kirche ins Einvernehmen gesetzt, so wären die nachträglichen Vorwürfe abgeschnitten, und er hätte von vornherein das staatliche Gesetz in die Grenzen verwiesen, die es innehalten soll. Er will ja doch selbst seine Wirkung auf das öffentliche und bürgerliche Leben beschränken. Jetzt ist das Gesetz einem solchen Nebel von Mißverständnissen hüben und drüben ausgesetzt worden, daß es in seiner Tragweite kaum erkannt worden ist. Der Kultusminister hat auch heute nichts vorgebracht, was gegen seinen ursprünglichen Entwurf spricht, und hat nicht erklärt, warum die Staatsregierung ihren ersten Entwurf preisgegeben hat, und ob gerade die letzte Gestaltung der Vorlage im Herrenhause nicht mehr ist, als sie scheint, wird der näheren Erwägung noch zu überlassen sein. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte eine beschränkte Tragweite gehabt, er ist von rechts und links überschätzt worden. Der Herr Minister hat ein solches Entgegenkommen für Abänderungen gezeigt, daß ich auch vom evangelischen Standpunkt aus das kaum billigen kann. Man hat im Herrenhause anfänglich augenscheinlich die Tragweite der Vorlage nicht richtig erkannt. Man hat da gesagt, dann wollen wir doch das hineinbringen in die Vorlage, was damit gemeint ist, und so sind die drei Paragraphen der Herrenhausvorlage entstanden. Meine politischen Freunde können die hineingetragenen Beschlüsse des Herrenhauses nicht mehr als blose Deklaration der ursprünglichen Regierungsvorlage ansehen. Diese Fassung hat auch die juristischen Bedenken nicht aus der Welt geschafft, die meine politischen Freunde gegen die Vorlage haben. Bedenklich ist es, gesetzliche Feiertage erster und zweiter Ordnung festzusetzen. Die Bedenken sind freilich hinfällig, die da klagten, wir wollten ein Gesetz, was jetzt bestehen wie noch wieder Polizeimaßregeln. Denn in Deutschland werden die Gesetze nun einmal durch die Polizeiorgane ausgeführt. Dem Kultusminister will ich allerdings zugeben, daß der Antrag Pfeil über das hinausgeht, was die Regierung ursprünglich gewollt hat. Der § 1 genügt nicht, denn für sich allein widerspricht er dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Absatz 2 des § 2 nimmt die Fälle aus, für die wir ein Gesetz machen haben. Ein solches Gesetz ist nämlich gerade für diejenigen Gemeinden nöthig, wo eine überwiegend katholische Bevölkerung vorhanden ist. Daß die evangelischen Minderheiten nicht geschützt werden sollen, ist für meine Freunde höchst bedenklich. Deshalb können wir gerade um des konfessionellen Friedens willen unsere Zustimmung zur Herrenhausvorlage nicht geben, sondern wir halten die ursprüngliche Regierungsvorlage für das, was auch die Katholiken erwarten können.

Wenn ich diese Vorlage als einen Eingriff in das innerkirchliche Leben ansehe, würde ich als liberaler Politiker und Geistlicher nicht dafür zu haben sein. Ich kann aber nicht einsehen, daß das, was für sieben Achtel der Bevölkerung gilt, nun auf einmal für das achte Achtel ein Gewissenszwang sein soll. Die Regierungsvorlage ist für uns deshalb annehmbar, weil sie die Tendenz hat, den Frieden zu fördern, weil sie einen Zustand sichern will, den auch die katholischen Würdenträger stets für den Charfreitag gewünscht haben. Ferdinand August hat 1829 ausgesprochen: Was die Ein-